

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

- c) Der Bebauungsplan erhält folgende Begründung (§ 9 Abs. 8 BBauG):

Anlaß, Absicht und Erfordernis der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 a - rechtsverbindlich seit dem 19.12.74 - ist zwischen dem Kordts Feld, dem Rotdornweg, der Friedlandstraße und der Straße Gerdes Feld eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Der mittlere Teil dieses Bereiches soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Gartenhofhäusern (eingeschossig, Flachdach) bebaut werden.

Aufgrund der starken Nachfrage aus der Bevölkerung nach Einfamilienreiheneigenheimen soll die Gartenhofbebauung in eine Reihenhausbauung (zweigeschossig, Satteldach) geändert werden. *) siehe folgende Seite

Hierdurch soll ein kleinerer Grundstücksanteil überbaut werden und somit insgesamt ein größerer Grün- bzw. Freiflächenanteil bei gleicher Geschoßflächennutzung entstehen.

Planinhalt

Die umliegende geplante bzw. vorhandene Bebauung ist zwei- bis max. sechs-geschossig. Die geplante zwei-geschossige Reiheneigenheimbebauung schließt an die im Süden des Plangebietes 13 c vorhandene bzw. geplante offene Bebauung an.

Bei der Umplanung ist die im Bebauungsplan Nr. 13 a vorgesehene öffentliche Erschließung beibehalten worden.

Die privaten Stellplätze und Garagenflächen sollen in der Nähe der einzelnen Häusergruppen zusammengefaßt errichtet werden. Tlw. ist auch die Errichtung von Einzelgaragen am Haus selbst vorgesehen, soweit die Zufahrt direkt von einer öffentlichen Erschließungsstraße aus möglich ist. Die im Bebauungsplan angedeuteten privaten Wohnwege sollen vom Fahrverkehr freigehalten werden.

Maßnahmen und Kosten der Planverwirklichung

Durch die Änderung der Planung werden der Stadt Bochum voraussichtlich keine Mehrkosten entstehen. Die Aufstellung eines Sozialplanes ist nicht erforderlich. Ebenfalls sind weitere Maßnahmen zur Planverwirklichung (Enteignung, Umlegung) voraussichtlich nicht erforderlich.

Herr Kaulfuß hat gemäß § 23 GO bei der Beratung und Beschlußfassung nicht mitgewirkt.

BESCHLUSS-AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 10. JAN. 1978

[Handwritten Signature]
Stellv. Schriftführer

Aufgrund der in der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 13c vom 21.04.78 Az.: 35.2.1-2.4-146/77 enthaltenen Auflage wird in der Begründung auf Seite 1 der Absatz 3 durch folgenden Text ersetzt: "Aufgrund der starken Nachfrage aus der Bevölkerung nach Einfamilienreiheneigenheimen soll anstelle der Gartenhofbebauung eine Reihenhausbauung (zweigeschossig, Satteldach) ermöglicht werden."

Für die Richtigkeit:

Der Oberstadtdirektor

LA

Kilbmann



Bochum, den 02. JAN. 1979